

# Vollzugshilfe Energiefonds Flums

Regionale Potenziale nutzen – CO<sub>2</sub> Ausstoss senken

# Vollzugshilfe Energiefonds Flums

Der Gemeinderat Flums erlässt, gestützt auf das Gemeindegesetz vom 21. April 2009 (sGS 151.2) die Vollzugshilfe zum Energiefonds der Gemeinde Flums:

## 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck	<b>Art. 1</b> Diese Vollzugshilfe regelt den Vollzug der Richtlinien des Energiefonds Flums
Rechtsanspruch	<b>Art. 2</b> Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Energie-Förderbeitrag. Die Verfügung durch das Abwicklungsorgan Energieagentur St. Gallen GmbH ist abschliessend.
Warteliste	<b>Art. 3</b> Beitragsgesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Sind die zur Verfügung stehenden Fördergelder aus dem Fonds erschöpft, werden die Gesuche auf eine Warteliste aufgenommen und nach Verfügbarkeit der Mittel im Energiefonds bearbeitet.
Förderberechtigung	<b>Art. 4</b> Es sind nur private Gebäudeeigentümer förderberechtigt, d.h. öffentliche Bauherrschaften sind von der regionalen Energieförderung ausgeschlossen.

## 2. FÖRDERBEREICHE

Holzfeuerungen	<b>Art. 5</b> Der Ersatz von Elektroheizungen und fossilen Heizungen durch Holzfeuerungen wird mit pauschal CHF 3'000.- unterstützt. Die Holzfeuerungen können automatisch oder handbeschickt sein. Die Anlagen tragen das Qualitätssiegel Holzenergie Schweiz.
Wärmepumpen	<b>Art. 6</b> Der Ersatz von Öl-, Gas- und Elektrowiderstandsheizungen durch elektrische Wärmepumpen wird mit folgenden Pauschalbeiträgen unterstützt: Luft-Wasser-Wärmepumpe: CHF 2'000.- Sole-Wasser-Wärmepumpe: CHF 3'000.- Wasser-Wasser-Wärmepumpe: CHF 3'000.- Es werden nur Wärmepumpen-Anlagen gefördert, welche den Förderbedingungen der kantonalen Fördermassnahme «Ersatz von elektrischen und fossilen Heizungen durch Wärmepumpen» entsprechen.

- Sonnenkollektoren**      **Art. 7**  
Der Neubau von Sonnenkollektor-Anlagen auf Neubauten und bestehenden Bauten wird mit folgenden Beiträgen unterstützt:  
Einfamilienhaus: CHF 1'000.-  
Mehrfamilienhaus und Nichtwohnbauten: CHF 2'000.-  
Die thermische Mindestleistung beträgt 2 kW. Es werden nur Sonnenkollektor-Anlagen unterstützt, welche den Förderbedingungen der kantonalen Fördermassnahme «Thermische Solaranlagen» entsprechen (mit Ausnahme der Anlagen auf Neubauten).
- Ersatz Elektroboiler durch erneuerbare Warmwasseraufbereitung**      **Art. 8**  
Der Ersatz eines Elektroboilers durch einen Wärmepumpenboiler oder durch eine thermische Solaranlage oder durch Anschluss an ein erneuerbares Heizsystem wird mit pauschal CHF 500.- gefördert.
- Fensterersatz**      **Art. 9**  
Der Fensterersatz wird mit folgenden Pauschalbeiträgen unterstützt:  
Einfamilienhaus: CHF 1'000.-  
Mehrfamilienhaus und Nichtwohnbauten: CHF 2'000.-  
Der U-Wert des Glases muss gleich oder kleiner 0.7 W/(m<sup>2</sup>K) betragen. Alle Fenster des Objektes müssen ersetzt werden. Wenn bereits ein Teil der Fenster ersetzt wurde, dürfen die ersetzten Fenster nicht älter als 10 Jahre sein.
- Wärmedämmung**      **Art. 10**  
Die Wärmedämmung von Einzelbauteilen wird mit CHF 20.-/m<sup>2</sup> Dämmfläche unterstützt.  
Der Maximalbeitrag beträgt:  
Einfamilienhaus: CHF 1'500.-  
Mehrfamilienhaus und Nichtwohnbauten: CHF 3'000.-  
Der U-Wert des gedämmten Bauteils darf 0.20 W/(m<sup>2</sup>K) nicht überschreiten. Es werden nur Wärmedämmungen gefördert, welche den Förderbedingungen der kantonalen Fördermassnahme «Wärmedämmung von Einzelbauteilen» entsprechen.
- Anschlüsse Fernwärme**      **Art. 11**  
Anschlüsse an mit überwiegend erneuerbaren Energieträgern betriebenen Fernwärmeverbänden, welche bestehende Öl-, Gas- oder Elektrowiderstandsheizungen ersetzen, werden mit folgenden Pauschalbeiträgen unterstützt:  
Einfamilienhaus: CHF 3'000.-  
Mehrfamilienhaus und Nichtwohnbauten: CHF 5'000.-
- Aktionen**      **Art. 12**  
Aktionen zur Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien, z.B. energieeffiziente Haushaltgeräte, Leuchtmittel etc. werden aus dem Energiefonds finanziell unterstützt. Die Bezeichnung der Aktion, die Höhe des Beitrags und die Dauer der Aktion obliegt dem Gemeinderat.

**Besondere Vorhaben**      **Art. 13**  
Der Gemeinderat kann besondere Vorhaben fördern, wenn sie den Grundsätzen und Voraussetzungen gemäss Art. 7, Art. 8 und Art. 9 der Richtlinien des Energiefonds der Gemeinde Flums entsprechen.

### 3. ANTRAGSTELLUNG

**Gesuche**      **Art. 14**  
Fördergesuche sind in jedem Fall vor Beginn der Arbeiten einzureichen. Die Gemeinde behält sich vor, weitere Angaben und Unterlagen zu verlangen. Der Antrag um Förderbeiträge ist elektronisch einzureichen.  
<http://efoerderportal.sg.ch>

**Vollständigkeit**      **Art. 15**  
Zu einem vollständigen Gesuch gehören insbesondere:  
a)    Unterschriebenes und ausgefülltes Unterschriftenformular (online zu beantragen via: <http://efoerderportal.sg.ch>)  
b)    Offerten der ausführenden Unternehmen (falls erforderlich)  
c)    Pläne und Schemata (falls erforderlich)  
d)    Energienachweis (auf Verlangen).

### 4. AUSRICHTUNG DER BEITRÄGE

**Auszahlung**      **Art. 16**  
Die Beträge werden durch die Fondsverwaltung ausbezahlt, wenn der vollständige Projektabschluss des Gesuchstellers vorliegt.

**Fristen**      **Art. 17**  
Der Bau bzw. die Sanierung des Gebäudes oder der Anlage muss innert 2 Jahren ab Datum der Beitragszusicherungsverfügung abgeschlossen sein, ansonsten verfällt der zugesicherte Beitrag.  
Auf schriftliches Gesuch hin kann die Frist um ein Jahr verlängert werden.

**Kontrollen**      **Art. 18**  
Es können Ausführungskontrollen durchgeführt werden. Bei Nichteinhaltung der Förderbedingungen können die Kosten für die Prüfung vom Förderbeitrag abgezogen oder der Energie-Förderbeitrag gestrichen werden.

## 5. VOLLZUG

Energieagentur  
St. Gallen GmbH

### Art. 19

Die Gemeinde Flums überträgt der Energieagentur St.Gallen GmbH den Vollzug des regionalen Förderprogramms.

Die Übertragung des Vollzugs umfasst insbesondere die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen und zur Vornahme von Ausführungskontrollen.

Der Vollzug erfolgt durch die Gemeinden, wenn die Energieagentur St.Gallen GmbH selbst:

- a) Leistungen erbringt, die zum Bezug von Förderungsbeiträgen berechtigen;
- b) als Gesuchstellerin auftritt.

Bei besonderen Vorhaben gemäss Art. 13 dieser Vollzugshilfe legt der Gemeinderat das Vorgehen mit der Energieagentur St.Gallen GmbH vorhabenspezifisch fest.

## 6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

### Art. 20

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der Vollzugshilfe zum Energiefonds der Gemeinde Flums. Diese tritt ab 1. Januar 2021 in Kraft. Die Vollzugshilfe zum Energiefonds der Gemeinde Flums vom 18. März 2019 wird per 31. Dezember 2020 aufgehoben.

Vom Gemeinderat Flums erlassen am:14. Dezember 2020

Der Gemeindepräsident



Christoph Gull

Der Gemeinderatsschreiber



Stefan Honegger